



Klimaneutraler Gebäudebestand 2050? GEG der verpassten Chancen

NABU-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi und des BMI zum „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)“ vom 28. Mai 2019

Im Mai 2019 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat einen Referentenentwurf für das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)“ zur Verbändeanhörung veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll das Energieeinsparrecht für Gebäude strukturell neu konzipiert und vereinheitlicht werden. Es soll das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzen und im neuen „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) zusammenführen.

Die Neuregelung dient zum einen der Zusammenlegung von EnEV und EEWärmeG zu einem neuen, aufeinander abgestimmten Regelwerk, in dem die bisherigen Diskrepanzen der alten Regelungen behoben und dadurch Anwendung und Vollzug des Energieeinsparrechts erleichtert werden sollen. Zum anderen ist die von der EU-Gebäuderichtlinie geforderte Festlegung des energetischen Standards eines Niedrigstenergiegebäudes im Neubau Bestandteil der Neuregelung. Die Regelung gilt zunächst nur für die seit 2019 zu errichtenden Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand. Der entsprechende Standard für private Neubauten wird in einer zweiten Stufe rechtzeitig vor 2021 festgelegt werden. Ziel des GEG ist die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich als ein wichtiger Baustein der Energiewende und für den Klimaschutz. Im Folgenden nimmt der NABU zum vorliegenden Referentenentwurf des GEG im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung Stellung.

Der NABU begrüßt die Gesetzesinitiative als wichtigen Baustein der bundesdeutschen Klima- und Energiepolitik und dankt den Ministerien für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Großes Unverständnis haben wir allerdings – angesichts der fortdauernden und verschärfenden Klimakrise und der enormen Bedeutung des Gebäudesektors bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen – für die lange Entwicklungszeit des Gesetzes-entwurfes und den vollkommen unzureichenden Beitrag zur Erfüllung der notwendigen Klimaschutzziele. Der Entwurf bezieht sich auf die veralteten und ohnehin viel zu geringen klima- und energiepolitischen Festlegungen des Koalitionsvertrages und spiegelt die klima- und energiepolitische Dynamik in keinsten Weise wider.

Wir fordern daher, den aktuellen GEG-Entwurf zurückzuziehen und so zu überarbeiten, dass dieser einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele 2030 und 2050 leisten kann.

Der NABU bittet um Kenntnisnahme der folgenden generellen und spezifischen Anmerkungen und Forderungen und steht im weiteren Gesetzgebungsverfahren gerne für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.



Kontakt

NABU-Bundesverband

Ralf Schulte
Fachbereichsleiter Naturschutz und
Umweltpolitik

Tel. +49 (0)30.284 984-1601
Ralf.Schulte@NABU.de

Danny Püschel
Referent für Gebäude und Energieeffizienz

Tel. +49 (0)30.284 984-1521
Fax +49 (0)30.284 984-3617
Danny.Pueschel@NABU.de

Verpasste Chance: Klimaschutz

Durch die Zustimmung Deutschlands zur Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens steht die Bundesregierung in der Pflicht, den gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung zu spannen. Für den Gebäudesektor bedeutet das, mit dem GEG hochambitionierte Neubaustandards zu setzen und ein Gesetz vorzulegen, in dem geregelt wird, wie der Gebäudebestand umweltverträglich, technisch optimal, wirtschaftlich tragfähig, sozial gerecht ausgerichtet an den Klimaschutzzielen und bis zum Jahr 2050 klimaneutral gestaltet werden kann - durch Energieeffizienzmaßnahmen und dem zukünftig vollständigen Einsatz naturverträglicher erneuerbarer Energien.

Die Energiewende – und damit auch die Wärmewende – ist ein zentrales Instrumentarium zur Bekämpfung der Klimakrise. Bis zum Jahr 2050 will die Bundesregierung einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand realisieren. 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und etwa 30 Prozent der Treibhausgasemissionen fallen in Deutschland im Gebäudebereich an. Bis 2030 müssen die CO₂-Emissionen im Gebäudesektor gemäß Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung von 119 Millionen Tonnen (Stand 2014) auf 70 bis 72 Millionen Tonnen sinken. Damit müssen noch 50 Millionen Tonnen CO₂ in Gebäuden eingespart werden. Aus Sicht des NABU führt der vorliegende Gesetzesentwurf weder zur Umsetzung des Ziels bis 2030 noch zu einem (nahezu) klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050.

In Zeiten, in denen nicht mehr diskutiert werden darf, **ob**, sondern **wie** die Klimaschutzziele gemäß Pariser Abkommen umgesetzt werden können, lässt der vorliegende Referentenentwurf nicht erkennen, wie diese enormen Einsparungen zustande gebracht werden.

Der NABU fordert deshalb für den Gebäudebereich, bereits jetzt so ambitioniert wie technisch und volkswirtschaftlich möglich, Energie und CO₂ einzusparen – bei Neubau und im Bestand. Andernfalls werden die in den 2020er Jahre zu gehenden Schritte schmerzhaft bis unmöglich.

Die dringende Notwendigkeit von signifikant geringeren Energieverbräuchen bei Neubauten zeigt sich deutlich vor dem Hintergrund der Klimakrise. Alle heutigen Neubauten müssen mindestens das in 2050 für den Gebäudesektor angestrebte Niveau des nahezu klimaneutralen Gebäudebestands erreichen, denn sie werden bis dahin höchstwahrscheinlich nicht mehr modernisiert. Darüber hinaus sollte eine Modernisierung dieser Gebäude möglichst vermieden werden, um die Energieverbräuche (grauen Energie) und CO₂-Emissionen bei der Produktion und Bereitstellung etwaiger neuer Baustoffe und technischer Gebäudeausstattung zu vermeiden und damit ganzheitlich zum Klimaschutz beizutragen.

Diesen Anspruch erfüllt der GEG-Entwurf aber in keinster Weise. Es zeigen sich – im Gegenteil – eher Tendenzen, die Steigerung der Energieeffizienz und die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien als auch ortsnahe Versorgungsansätze gegeneinander auszuspielen – statt sie synergetisch voranzubringen und sie damit tatsächlich zu klimaneutralen Gebäuden zu entwickeln. Außerdem provoziert der unzureichende Effizienzstandard unnötige Modernisierungen heutiger Neubauten bis 2050. Ein zukünftiges, „einfaches“ Umschalten auf erneuerbare Energien wird nicht möglich sein. Dazu sind die Energieverbräuche für Heizen und Kühlen zu hoch, als sie komplett durch naturverträgliche erneuerbare Energien gedeckt werden können – denn ihr Potenzial, vor allem für die Wärmeversorgung, ist begrenzt.

Der NABU fordert daher, im GEG den Rahmen für eine maximale Energieeffizienz (sowohl Gebäudehülle und Technik als auch im Gesamtsystem) zu setzen. Dies ist nötig, um die begrenzt zur Verfügung stehenden Potenziale der naturverträglichen erneuerbaren Energien auszuschöpfen und eine 100%ige Versorgung zu gewährleisten. In diesem Sinne sollte die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Energien auf ein Minimum reduziert werden, um die Effizienzstandards nicht aufzuweichen und damit unnötige hohe Energieverbräuche zu fördern.

**Klares Bekenntnis zu den Pariser Beschlüssen!
Deutliches Handeln für den Klimaschutz!**

Bereits heute klimaneutrale Bauwerke errichten!

Die CO₂-Emissionen und grauen Energien zukünftiger, unnötiger Modernisierungen müssen für einen ganzheitlichen Klimaschutz vermieden werden.

Verpasste Chance: Niedrigstenergiegebäude

Artikel 9 der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) fordert, dass „die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass bis 31. Dezember 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und nach dem 31. Dezember 2018 neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden Niedrigstenergiegebäude sind“. Des Weiteren sollen die Mitgliedsstaaten „Nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude erstellen“ und „unter Berücksichtigung der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Festlegung von Zielen, um Anreize für den Umbau von Gebäuden, die saniert werden, zu Niedrigstenergiegebäuden zu vermitteln“.

Ein Niedrigstenergiegebäude ist laut Artikel 2 der EPBD definiert als „ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der **fast bei Null liegende** oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen — einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird — gedeckt werden“. Das im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes festgelegte Anforderungsniveau für die Errichtung von Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand entspricht aber bei Weitem nicht einem „fast bei Null liegenden oder sehr geringem Energiebedarf“. Inwieweit diese Definition des Niedrigstenergiegebäudes damit die EPBD umsetzt, ist aus Sicht des NABU nicht erkenntlich.

Deshalb ist die im GEG-Entwurf formulierte Definition des Niedrigstenergiegebäude nach Sicht des NABU **nicht konform zur Vorgabe der EPBD**. Es ist daher absehbar, dass die EU-Kommission diese Definition nicht akzeptieren wird, da diese in der Gesamtsicht die Anforderungen nicht erfüllt. Dadurch drohen weitere Rechtsunsicherheiten für Investoren und Bauherren. Darüber hinaus läuft die Bundesregierung Gefahr, in ein Vertragsverletzungsverfahren inklusive Strafzahlungen zu kommen.

Diese Strafzahlungen sollten vermieden und für angepasste Förderprogramme bereitgestellt werden. Eine ehrgeizige Umsetzung des Niedrigstenergiestandards birgt weitere Vorteile¹:

- Komfort, Gesundheit, Wohlbefinden und Produktivität der Nutzer und Bewohner werden gesteigert
- Gesundheitskosten werden (volkswirtschaftlich) gesenkt
- Energiekosten bleiben langfristig auf niedrigem Niveau
- Die Wirtschaftskraft wird gesteigert - geschätzt auf 0,7% Wachstum des BIP pro Jahr.
- Signifikanter Beitrag zu langfristigen Energie- und Klimazielen

Der NABU fordert deshalb eine Definition des Niedrigstenergiestandards, die den EU-Richtlinien und den Klimaschutzzielen entspricht – mindestens auf dem Niveau des KfW-40-Standards.

Die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie müssen vorbildlich umgesetzt werden!

Strafzahlungen vermeiden, Klimaneutralität fördern!

¹ Quelle: EURACE, BU The EuropeanPortal for Energy Efficiencyin Buildings, 2018

Verpasste Chance: Vorbildwirkung

Der NABU teilt und unterstützt den Grundgedanken, dass einem öffentlichen Gebäude eine Vorbildfunktion zukommt. Der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand kommt in mehrfacher Hinsicht eine besondere Rolle zu. Zum einen geht es darum, Verantwortung in der Bekämpfung der Klimakrise zu zeigen. Zum anderen geht es darum, Vorreiter bei der Einführung neuer energieeffizienter und klimaschonender Technologien zu sein, um den Markt für den privaten und den Wirtschaftssektor zu bereiten. Aus dieser Verantwortung heraus muss die Vorreiterrolle konsequent umgesetzt werden.

Leider wird das Potenzial dieser multiplen Vorteile im GEG-Entwurf nicht annähernd ausgeschöpft. In § 4 wird lediglich erwähnt, dass „(1) einem Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum der öffentlichen Hand befindet und von einer Behörde genutzt wird, eine Vorbildfunktion zukommt“ und die (2) öffentliche Hand über die Erfüllung der Vorbildfunktion im Internet oder auf sonstige geeignete Weise die Öffentlichkeit informiert. In § 52 wird die Verpflichtung zur Vorbildwirkung bei der Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude aber bereits aufgeweicht und in § 55 werden so viele Kriterien zur Ausnahme von der Vorbildfunktion festgelegt, dass de facto keine Vorbildwirkung mehr umgesetzt werden muss.

Dabei ist die Anhebung des Anforderungsniveaus für Neubauten der öffentlichen Hand technisch und wirtschaftlich in der Praxis gut darstellbar. Zur Erfüllung der Vorbildfunktion vor dem Hintergrund der (internationalen) Klimaschutzvereinbarungen ist aber die Festlegung auf ein klimaneutrales Niedrigstenergiegebäude notwendig. Nur dadurch kann eine starke und notwendige Signalwirkung für die noch festzulegenden Standards für private Neubauten ausgehen.

Die öffentliche Hand muss die sich jetzt bietende Gelegenheit nutzen, ihrer Vorbildrolle hochambitioniert und in der Fläche gerecht zu werden. Dies gilt vor allem für Liegenschaften mit stark prägendem Charakter wie Schulen. U.a. dort kann die Möglichkeit genutzt werden, jungen Menschen aufzuzeigen, dass Klimaschutz und Energieeffizienz im Baubereich Standard sein müssen. Dies gilt ebenso für exponierte Gebäude und solche mit starkem Publikumsverkehr, wie Rathäuser und Ämter und sollte als Chance betrachtet werden, das klimaneutrale Gebäude als notwendigen Standard zu etablieren.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit zeigt auch eine aktuelle Studie² des BBSR zur Vorbildwirkung des Bundesbaus im Auftrag des BMI.

Darin wird aufgezeigt, dass Neubaustandards von Effizienzhaus 55 und besser selbst nach den aktuellen Wirtschaftlichkeitskriterien im Bundesbau wirtschaftlich sind und das für öffentliche Gebäude selbst die Mindestanforderungen an Sanierungen wirtschaftlich um 40 bis 55 Prozent erhöht werden können.

Im vorliegenden Gesetzentwurf (§ 55) werden Kommunen komplett von der Verschärfung ausgenommen, wenn sie überschuldet sind oder „die Erfüllung der Pflicht mit Mehrkosten verbunden ist, die auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion nicht unerheblich sind.“ Zum einen stellt sich dazu die Frage, ob überschuldete Kommunen überhaupt ein Neubau errichten. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass finanzschwache Kommunen dann auch noch die höheren Energiekosten eines GEG-Standards auf Dauer tragen müssen.

Ein Förderprogramm für finanzschwache Kommunen wäre die richtige und sinnvolle Alternative zur Entbindung von der Vorbildfunktion.

Selbst wenn eine Prüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass die Ausnahmeregelung greift, sollte festgelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes ein Sanierungsfahrplan vorzuliegen hat, der eine Perspektive zur Erreichung eines klimaneutralen Niveaus bis spätestens 2050 aufzeigt. Ein einfaches Umschalten auf erneuerbare Energie kann keine Lösung sein (siehe oben).

Der NABU fordert, dass in § 4 konkret festgeschrieben wird, dass die Bundesregierung zur Erfüllung Ihrer Vorbildrolle für neue bundeseigene Gebäude das Anforderungsniveau Effizienzhaus 40 bzw. klimaneutral vorgeschrieben wird. Darüber hinaus sollte das Ziel, die energetische Sanierungsrate von Bestandsgebäuden im Bundesbesitz bis spätestens 2022 auf 3 Prozent oder mehr pro Jahr zu erhöhen festgeschrieben werden, um das von der Bundesregierung selbstgesteckte Ziel eines klimaneutralen Bestands der Bundesgebäude erreichen zu können.

Öffentliche Hand als Vorreiter des Klimaschutzes!

Ausnahmen stark reduzieren!

Bereits im Energiekonzept 2010 wurde angekündigt, 2012 einen klimaneutralen Neubaustandard festzulegen. Wenn 2019 nicht einmal die öffentliche Hand dieses Ziel umsetzen kann, wie soll dann die Privatwirtschaft zu Klimaschutz motiviert werden?

Die Rahmensetzung für die Wirtschaftlichkeit muss klimawirksam erfolgen!

² BBSR 2018: Vorbildwirkung Bundesbau - Klimaschutz und die Vorbildfunktion des Bundes im Gebäudebereich

Verpasste Chance: Geringinvestive Maßnahmen

Nach der Installation neuer Gebäudetechnik (vor allem bei Neubau, aber auch bei Sanierung) besteht die dringende Notwendigkeit des Anpassens und der Optimierung der Technik (Hardware und Software). Dies kann gut durch ein Monitoring in den ersten zwei bis drei Jahren nach Baufertigstellung umgesetzt werden. Messungen haben ergeben, dass durch ein **Betriebsmonitoring** und die entsprechende **Optimierung** bis zu 20 Prozent Energieeinsparungen – und entsprechend Kosten- und CO₂-Einsparungen – möglich sind. Weiterhin wird mit einem Monitoring verhindert, dass regenerative Energien wie z.B. Solarthermie über Jahre nicht oder nur teilweise genutzt werden. In über 50% der Anlagen mit einer Kombination aus brennstoffbefeuerten Wärmeerzeugern und regenerativer Energie, funktioniert das Zusammenspiel nicht bestimmungsgemäß. Die regenerativen Energien werden nicht in dem Umfang genutzt, wie es möglich wäre.

Neben dem Monitoring muss der **hydraulische Abgleich (HyA)** zum Standard gemacht werden, um hier Einsparpotenziale zu heben und Überdimensionierungen zu vermeiden. Für effektive Energieeinsparung ist der hydraulische Abgleich unumgänglich, nur so kann eine Heizungsanlage effizient funktionieren. Wenn der HyA nicht gegeben ist, müssen Kessel und Pumpen zwangsläufig überdimensioniert werden, um alle Wohnungen ausreichend zu versorgen. Das erzeugt höhere Investitionskosten und deutlichen Mehrverbrauch an Brennstoff und Strom.

Eine dritte kostengünstige Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz ist der Einbau eines **zweiten Wärmehählers** für die exakte Erfassung der Energieabgabe des Heizkessels für die Wärmeenergie. Bislang wird lediglich die Wärmeabgabe des Warmwassers erfasst. Durch die Erfassung der Heizenergie kann der Wirkungsgrad des Heizkessels im tatsächlichen Betrieb erfasst und gegebenenfalls optimiert werden. Hierzu sollten die Anforderungen aus Artikel 14 der EPBD berücksichtigt werden und „Gebäude mit einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion ausgestattet werden. Diese soll die Effizienz des Systems messen und den Eigentümer oder Verwalter des Gebäudes informieren, wenn die Effizienz erheblich nachgelassen hat und eine Wartung des Systems erforderlich ist.“

Leider wird auf dieses Thematik im GEG-Entwurf überhaupt nicht eingegangen und diese geringinvestiven Einsparpotenziale werden liegen gelassen. Für einen ganzheitlichen Klimaschutz müssen aber alle Potenziale zur Energie- und damit CO₂-Einsparung gehoben werden.

Verpasste Chance: Planungssicherheit

Bereits im derzeitigen Gesetzesentwurf zum GEG sollte Planungssicherheit für alle Marktakteure geschaffen werden. Bisher verzichtet der Entwurf auf eine klare Festlegung des genauen Zeitrahmens für eine erste Novellierung des GEG, im Zuge derer der **Niedrigstenergiestandard für Wohngebäude** definiert wird. Es wird auch keine Aussage getroffen, an welchem Standard er sich künftig orientieren soll. Ebendieses Fehlen einer klaren Perspektive erzeugt Planungsunsicherheit und macht es dem Markt schwerer, auch die nächste notwendige Stufe, den Niedrigstenergiestandard für alle Gebäude, reibungslos umzusetzen. Es drohen Qualifizierungs- und Lieferengpässe, wenn den Marktakteuren kein angemessener Vorlauf gewährt wird. Ein Gutachten im Auftrag der Bundesregierung hat ergeben, dass der nun für öffentliche Gebäude vorgesehene Standard KfW-EH-55 bereits jetzt für Wohngebäude wirtschaftlich ist. Die Statistiken der KfW zeigen darüber hinaus, dass ein großer Teil der Bauherren bereits heute gemäß dem Standard Effizienzhaus 55 oder besser baut (Datenquelle: KfW 2017).

Um die Klimaschutzambitionen des GEG deutlich zu machen und allen Akteuren Planungssicherheit zu bieten, fordert der NABU, den Niedrigstenergiestandard für private Gebäude deutlich vor dem 1. Januar 2021, und mindestens auf dem Niveau eines KfW-EH-40, konkret zu definieren. Diese Frist sollte im GEG konkret festgehalten werden. Für Bauwillige gäbe es dadurch eine wichtige Orientierung, was ab 2021 genau gefordert wird und die Klimaschutzambitionen könnten deutlich gemacht werden.

Betriebsmonitoring reduziert die Energieverbräuche.

Hydraulischer Abgleich als Standard!

Wärmehähler steigern die Effizienz!

Frühzeitig Planungssicherheit für alle Marktakteure schaffen!

Verpasste Chance: Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Eine nachhaltige Energiewende und zukunftsfähiger Klimaschutz sind nur durch eine effiziente Sektorenkopplung möglich. Das bedeutet aber nicht, dass der Gebäudesektor nur „Nehmer“ von Energieträgern anderer Sektoren ist. Er muss auch in die für eine Sektorenkopplung notwendige Infrastruktur eingebunden werden. Ein elementarer Beitrag des Gebäudesektors ist das Bereitstellen von Lade- und Leitungsinfrastruktur für die E-Mobilität und die Energieversorgung durch Effizienz+-Gebäude.

Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) fordert zur Ladeinfrastruktur in Artikel 8 Absatz 2: Bei neuen Nichtwohngebäuden und Nichtwohngebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, mit mehr als zehn Stellplätzen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für mindestens jeden fünften Stellplatz mindestens eine Ladestelle im Sinne der Richtlinie 2014/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Leitungen für Elektrokabel, eingerichtet werden, damit die Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden können. 2023 wird von der EU geprüft werden, ob es EU-weite Harmonisierungen geben soll.

Hier sieht der NABU eine gute Möglichkeit für die Bundesrepublik, bereits heute zum Front-Runner zu werden, auch wenn die Regelungen erst im März 2021 umzusetzen sind (EPBD Artikel 8, Absatz 6).

Das GEG bietet den passenden regulatorischen Rahmen dafür.

Gestützt wird diese NABU-Forderung auch von der Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“ im Red-Flag-Bericht³: „Der Ausbaustand privater Ladeinfrastruktur ist heute weitgehend intransparent. Da in diesem Bereich – ob zuhause oder beim Arbeitgeber bzw. als Flottenfahrzeug – bereits heute der Großteil aller Ladevorgänge stattfindet, müssen hier besonders dringend bestehende Hindernisse beseitigt werden. Die Hürden bestehen einerseits beim Aufbau selbst, andererseits bei der sinnvollen Integration der Ladepunkte ins Netz und den Energiemarkt(...)“

Mieter in Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentümer haben rechtlich oft noch keine Möglichkeit, eine eigene private Ladestation an ihrem Stellplatz installieren zu dürfen. Dieser Zustimmungsbedarf sowie fehlender Platz für die Infrastruktur im Gebäude bremsen den Ausbau privater Ladeinfrastruktur. Ein zentraler Hebel ist dafür die Reform BGB und WEG (Zustimmungspflicht) sowie **GEG (Leerverrohrung)**. Hier sollten Regelungen für die Duldung von Ladeinfrastruktur und zur Verlegung von Leerrohren unabhängig von einer umfassenden Reform des Miet- und Wohnungseigentumsrechts dringend vorgezogen werden.“

Die Umsetzung des Artikels 8 der EPBD und die dringenden Empfehlungen der Nationalen Plattform „Mobilität der Zukunft“ werden im GEG-Referentenentwurf völlig ignoriert. Hier wird die Chance verpasst, die Energiewende integriert und sektorenübergreifend deutlich voranzubringen. Der NABU fordert, die notwendige Lade- und Leitungsinfrastruktur für die E-Mobilität bereits jetzt im GEG zu berücksichtigen und Deutschland damit zum Vorreiter in der EU zu machen. Darüber hinaus verhindert ein zeitnahe Ausbau der Ladeinfrastruktur bei Neubauten und umfangreichen Modernisierungen Mehrkosten und unnötige Investitionen durch eine Nachrüstung in den nächsten Jahren.

Sektorenkopplung schafft Verantwortung im Gebäudesektor!

Die „Henne-Ei-Diskussion“ aufbrechen und eine E-Ladeinfrastruktur schaffen!

³ Red-Flag-Bericht 10 % EV-Neuzulassungen; Arbeitsgruppe 5 der Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“

Weitere Empfehlungen zur zukünftigen Ausgestaltung des GEG

Nachfolgend werden einige Punkte zusammenfassend dargestellt, die aus Sicht des NABU in der Weiterentwicklung des Referentenentwurfs Berücksichtigung finden sollten:

- Aufgrund der immer größer werdenden Flächenversiegelung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Stadtnatur und das Mikroklima schlägt der NABU vor, **keine Dachfläche ungenutzt zu lassen**. Dächer sollten, wenn es keine bauphysikalischen Hinderungsgründe gibt, verpflichtend mit Solaranlagen ausgestattet zu werden. Die Nutzung von Dachflächen durch PV und/oder Solarthermie hilft, die Beanspruchung von Freiflächenanlagen zu reduzieren und mehr Naturraum unbelastet zu belassen. Alternativ oder ergänzend sollten Dächer mit einer Dachbegrünung versehen werden. Dies sorgt für besseres Regenwassermanagement, besseres Mikroklima und vor allem für den Erhalt der Biodiversität im urbanen Raum – vor allem für Insekten.
- Im Allgemeinen Teil, VI. Gesetzesfolgen, 2. Nachhaltigkeitsaspekte (S.117) wird auf den Einklang des GEG mit den Zielen der „Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ verwiesen. Der NABU begrüßt diese Einordnung, wünscht sich an dieser Stelle aber auch eine Einordnung, wie sich das GEG zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung verhält. Konkret geht es um Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“ Ziel 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ und Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“.
- Ganzheitlicher Klimaschutz: Zukünftige **Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden**. Der Entwurf zum GEG fokussiert weiterhin ausschließlich Energie- und Treibhausgaseinsparungen in der Nutzungsphase von Gebäuden und greift damit zu kurz. Im Bereich der „Grauen Energie“ existiert erhebliches Energie- und THG-Einsparpotenzial. Etwa ein Viertel der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich entstehen bei der Herstellung der Baumaterialien, der Errichtung von Gebäuden sowie bei der Entsorgung bzw. Rückbau an. Die bis dato völlig vernachlässigte „Graue Energie“ muss künftig in die energetische Bewertung von Gebäuden einbezogen werden. Um Klimaschutz und Ressourceneffizienz im Gebäudebereich ganzheitlich zu adressieren, sollten das GEG und daran angegliederte Instrumente mittelfristig so weiterentwickelt werden, dass die erheblichen Klima- und Ressourcenschutzpotenziale in der Herstellung und beim Recycling von Bau- und Dämmstoffen auch erschlossen werden. Entscheidend ist ein grundsätzliches Umdenken hin zu Lebenszyklusbetrachtungen von Gebäuden. Bei der Festlegung der Ressourceneffizienzkriterien beim Lebenszyklus-Ansatz sollten Ressourceneinsparungen in der Produktion, die Langlebigkeit, Nutzung von Sekundärmaterialien sowie die Reparatur- und Recyclingaspekte mitbedacht werden. Es ist zudem gesetzlich bereits jetzt möglich eine Primärbaustoffsteuer für Baufirmen einzuführen, damit recycelter Kies und Sand günstiger werden und grüne Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Der NABU begrüßt ausdrücklich, dass die Hauptanforderung an den maximalen Primärenergiebedarf sowie die Nebenanforderung an den Wärmeschutz weiterhin Bestand haben und der Anteil der zu verwendenden Erneuerbaren Energien nun in einem Gesetz geregelt werden!
- Der Vollzug ist durch ausreichendes und qualifiziertes Personal sicher zu stellen